

STATUTEN

des

Sportklub Handelsministerium (SKH)

ZVR Nr. 216394397

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist unpolitisch, führt den Namen Sportklub Handelsministerium (abgekürzt SKH) und hat seinen Sitz in Wien 3, Ungargasse 20.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, durch die Erhaltung und Förderung des Körpersports, des Denksports, der Kunst- und Kulturförderung und der Volksbildung.

§ 3 Die Mittel

Ideelle Mittel

Tätigkeiten zur Umsetzung der gemeinnützigen Vereinszwecke sind insbesondere:

- a) Ermöglichung der Ausübung von Körpersport
- b) Ermöglichung der Ausübung des Denksports
- c) Ermöglichung der Kunst- und Kulturausübung
- d) Ehrenamtliche und freiwillige Mitarbeit als Funktionäre und Helfer
- e) Förderung von Kindern und Jugendlichen
- f) Abhaltung von Veranstaltungen jeglicher Art, soweit sie die Zwecke und Bestrebungen des Vereines fördern
- g) Vermietung und Verpachtung von zweckgewidmetem Vereinseigentum und Vereinseinrichtungen

Finanzielle Mittel

- a) durch Beiträge der Mitglieder
- b) durch Sammlungen und Spenden, sowie durch Abhaltung von Veranstaltungen jeglicher Art, soweit sie die Zwecke und Bestrebungen des Vereins fördern
- c) durch Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d) durch Schenkungen und Subventionen

- e) durch Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von zweckgewidmetem Vereinseigentum und Vereinseinrichtungen
- f) durch Einnahmen aus nicht periodisch stattfindenden Veranstaltungen

§ 4 Vereinsangehörige

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Unterstützenden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, sich an sämtlichen Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins zu beteiligen.

Ordentliche und unterstützende Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder sind in der Hauptversammlung des Vereines stimmberechtigt, wählen den Vereinsvorstand und können selbst gewählt werden. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge (Grund- und Sektionsbeiträge) zu leisten und sich an die Statuten des Vereins, sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.

Sämtliche Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines schaden könnte.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer Mitglied werden will, muss sich durch eine schriftliche Beitrittserklärung anmelden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand zuerkannt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Ableben
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, sobald die laufenden Verpflichtungen gegen den Verein bereinigt sind. Er ist dem Vereinsvorstand oder dem Sektionsleiter mündlich oder schriftlich zu melden.

Der Ausschluss eines/einer Vereinsangehörigen kann wegen grober Verletzung der Statuten oder sonstiger Vereinsvorschriften, wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens, oder wegen Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge durch Vorstandsbeschluss erfolgen.

§ 8 Aufbau und Organisation des Vereins

Der Aufbau des Vereins ist nach zwei Gesichtspunkten geregelt:

A) organisatorisch

Die organisatorischen Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Rechnungsprüfer/innen
- d) das Schiedsgericht

B) fachlich

Jede Sektion des Vereins bildet innerhalb derselben eine Sektionsleitung, dem ein/e von der Sektionsversammlung gewählte/r Sektionsleiter/in vorsteht.

Die jeweiligen Sektionsleitungen sind dem Vorstand zur Bestätigung zu melden.

Die Sektionen sind rechtlich unselbständig aber weitgehend selbständig geführt. Sie können eigene Hausordnungen, Benützungsvorschriften, etc. erstellen.

§ 9 Die Hauptversammlung (Generalversammlung)

Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller im § 4 genannten Mitglieder.

Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie findet mindestens jedes 5. Jahr statt. Gleichzeitig mit der Ausschreibung gibt der Vorstand den Wahlleiter bekannt.

Wahlvorschläge müssen bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Wahlleiter, Anträge zur Hauptversammlung bis spätestens 14 Tage vor derselben beim Vereinsvorstand eingereicht werden.

Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem/der Obmann/Obfrau, oder dessen/deren Stellvertreter/in.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich an der Hauptversammlung zu beteiligen.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für Statutenänderungen und Misstrauensanträge sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Der Hauptversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen.

Dem Beschluss der Hauptversammlung ist vorbehalten die:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vereinsvorstandes
- b) Genehmigung des Berichtes des/der Kassiers/Kassierin
- c) Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
- d) Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Geschäftsperiode
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vereinsvorstandes und der Mitglieder
- f) Festsetzung des jährlich gemäß VPI zu adaptierenden SKH-Grundbeitrages
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie Änderungen in Geschäftsordnungen, der Wahlordnung und der Sitzungsordnung
- h) Beschlussfassung über die Verwendung der Kassen- und Sachbestände im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Sie muss binnen drei Wochen einberufen werden, wenn es unter schriftlicher Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 10 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder verlangen.

Solche außerordentlichen Hauptversammlungen sind auf die Gegenstände der Tagesordnung zu beschränken.

§ 10 Der Vereinsvorstand

Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt oder kooptiert werden

Der Vereinsvorstand besteht aus dem/der

- a) Obmann/Obfrau und einem/einer oder zwei Stellvertreter/innen
- b) Schriftführer/in und Stellvertreter/in
- c) Kassier/in und Stellvertreter/in
- d) Sonstigen Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand kann zur Bearbeitung einzelner Geschäftsfälle Fachreferate einrichten und mit ordentlichen Mitgliedern des SKH besetzen. Diese Mitglieder nehmen allein zu diesem Geschäftsfall mit beratender Stimme an den entsprechenden Vorstandssitzungen teil.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Hauptversammlung gewählt. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig einberufen wurden (eine Woche vor der Vorstandssitzung) und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vereinsvorstand besorgt die laufenden Vereinsaufgaben, insbesondere obliegen ihm:

- a) die Vertretung des Vereines nach außen hin
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit
- c) Information der Hauptversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines
- d) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsangehörigen und die Führung des Verzeichnisses der Vereinsangehörigen
- e) Vorbereitung und rechtzeitige Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen
- f) Die Sektionen organisieren den normalen Sportbetrieb im eigenen Wirkungsbereich. Der Vorstand holt erforderliche Genehmigungen bei anderen Behörden ein und hat die Aufsicht über solche genehmigungspflichtige Veranstaltungen.

Die Funktionsperiode aller Vorstandsmitglieder reicht bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung oder freiwilligen Rücktritt.

Die Enthebung eines Vorstandsmitgliedes von seiner Funktion erfolgt durch einen Mehrheitsbeschluß des Vorstandes.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die Funktionen innerhalb des gewählten Vorstandes umbesetzt werden.

§ 11 Der/die Obmann/Obfrau

Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen, fertigt im Einvernehmen mit dem/der Schriftführer/in bzw. dem/der Kassier/in alle Schriftstücke, die vom Verein ausgehen, beruft Sitzungen ein und führt hierbei den Vorsitz

Er/sie sorgt vor allem für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen, sowie für die Einhaltung der Statuten durch die Mitglieder. Die einzelnen Sektionsleiter/innen sind ihm/ihr direkt unterstellt.

§ 12 Der/die Kassier/Kassierin

Der/die Kassier/in verwaltet das Vereinsvermögen und ist für die Finanzgebarung verantwortlich. Er/sie kann sich einzelner Sektionskassiere/innen bedienen, die ihm mindestens einmal jährlich eine Abrechnung zu legen haben. Schriftliche Ausfertigungen, welche finanzielle Angelegenheiten betreffen, sind gemeinsam von Kassier/in und Obmann/Obfrau zu zeichnen.

§ 13 Der/die Schriftführer/Schriftführerin

Der/die Schriftführer/in pflegt den Schriftverkehr, führt das Protokoll der Hauptversammlung und der Sitzungen und führt die Mitgliederevidenz und die Urkundensammlung.

Schriftliche Ausfertigungen werden mit Ausnahme der Fälle des § 12 gemeinsam von Schriftführer/in und Obmann/Obfrau gezeichnet.

§ 14 Vertretungsregelung

Bei Verhinderung eines/einer gewählten Funktionärs/Funktionärin treten an dessen/deren Stelle die gewählten Stellvertreter/innen.

§ 15 Die Rechnungsprüfer/innen

Die von der Hauptversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer/innen haben das Recht und die Pflicht, das Vereinsvermögen und die Vereinskasse jederzeit und die Vereinsbuchführung mindestens jährlich zu überprüfen. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfungen dem Vereinsvorstand und der Hauptversammlung schriftlich zu berichten.

§ 16 Das Schiedsgericht

Über die Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen zu bestehen hat.

Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Vereinsmitglieder, der nicht mit diesem Streitfall in Verbindung steht, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen bei Anwesenheit sämtlicher Schiedsrichter mit Stimmenmehrheit. Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichtes stimmt mit.

Diese Entscheidung ist endgültig und für den Vorstand bindend.

Mitglieder, die diese Entscheidung nicht anerkennen, können vom Vereinsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 17 Der/die Vereinspräsident/in

Die Besetzung dieser Position ist nicht zwingend vorgesehen. Es kann jedoch ein Vereinspräsident/eine Vereinspräsidentin mit 2/3 Mehrheit im Vorstand gewählt werden, wobei die Funktionsperiode 5 Jahre beträgt, und beliebig oft verlängert werden kann.

Der Vereinspräsident/die Vereinspräsidentin steht dem Verein repräsentativ vor. Der Präsident/die Präsidentin hat das Recht, auf Wunsch an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Es kann nur ein/e Präsident/in bestellt werden, die Bestellung mehrerer Vizepräsident/en/innen ist zulässig.

Präsident/en/innen und Vizepräsident/en/innen können anlässlich ihres Ausscheidens als aktive Präsident/en/innen bzw. Vizepräsident/en/innen zu Ehrenpräsidenten/innen bzw. Ehrenvizepräsident/en/innen bestellt werden. Die Bestellung mehrerer Ehrenpräsident/en/innen bzw. Vizepräsident/en/innen ist zulässig.

§ 18 Dopingverbot

Es gelten die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Anti-Dopingbestimmungen des jeweiligen Fachverbandes.

§ 19 Die Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Diese Hauptversammlung hat auch über die Verwendung des nach Abdeckung der Passiva verbleibenden Vermögens zu befinden und einen Befugten zur Abwicklung der Liquidation zu ernennen.

Bei zwingender Auflösung des Vereines, z.B. aufgrund der Insolvenz, ist ein etwaig noch verbleibendes Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.